

Rundschreiben Nr. 3/2020

Geschrieben von dott. Thomas Thaler

Bozen, 03.02.2020

Steuerliche und andere Neuerungen / Ergänzung zu Rundschreiben Nr. 1

Pauschalsystem:

Unternehmer und Freiberufler mit Pauschalsystem sind eigentlich für sämtliche Einkäufe nicht verpflichtet eine Rechnung zu verlangen, weil sie die Kosten aufgrund der pauschalen Ermittlung des Gewinns nicht abziehen können.

Von den neuen Steuergutschriften in der Höhe von 6% für Neuinvestitionen können 2020 aber auch Pauschalunternehmen/-freiberufler profitieren. Für Pauschalunternehmer zahlt es sich also in Zukunft aus, eine Rechnung zu verlangen, außer bei Kleinbeträgen ist der bürokratische Aufwand wahrscheinlich höher als der finanzielle Vorteil. Die Steuergutschrift wird auf 5 Jahre aufgeteilt und über den Steuervordruck F24 verrechnet. Auf den Investitionsrechnungen muss das Gesetz der Förderung (Art. 1 Abs. 184 Ges. 160/2019) aufscheinen. Der Lieferant ist also darauf hinzuweisen, den Gesetzestext korrekt auf der Investitionsrechnung anzuführen (da diese Vorschrift in der Praxis schwierig umzusetzen ist, erwarten wir diesbezüglich noch eine Gesetzesänderung).

Beispiel:

Kauf eines Notebooks für 1.000.-€
Steuergutschrift 6% = 60.-€
Ergebnis einen Steuervorteil von 12.-€ pro Jahr (für 5 Jahre)

EU-Warenverkäufe:

ab 2020 wird die Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Verkäufen und die daraus resultierende Mehrwertsteuerbefreiung noch genauer geregelt und kontrolliert. Im Falle einer Finanzkontrolle sollten Sie folgende Dokumente als Nachweis für einen innergemeinschaftlichen Verkauf vorlegen können:

- Rechnungskopie (mit Hinweis auf die innergemeinschaftliche Lieferung)

- Intrastat = Zusammenfassende Meldung im EU-Ausland
- CMR Frachtbrief mit Unterschrift des Spediteurs (und Empfangsbestätigung Abnehmer)
- Gelangensbestätigung (auch monatliche Sammelbestätigung)
- Transportrechnung
- Zahlungsbestätigung Ware
- auch andere zusätzliche Nachweismöglichkeiten

Wir empfehlen unseren Kunden, alle UID-Nummern der EU-Kunden und die eigene UID-Nr. kontinuierlich auf der EU-Internetseite



(http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN) zu überprüfen, um Beanstandungen zu vermeiden. Eine gültige UID-Nr. ist Voraussetzung für die Mehrwertsteuerbefreiung des innergemeinschaftlichen Verkaufs.

Für genauere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thaler & Partner